

werden. Voraussetzung ist eine gewissenhafte Prüfung der Sicherheiten des Objektes und der Bonität des Darlehensnehmers. Mit der Prüfung und der Übernahme, der Bürgschaften können Kreditinstitute oder andere geeignete Institutionen beauftragt werden.

(2) Spezielle Regelungen erlassen in Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Minister der Finanzen und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

§4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre
Ministerpräsident

Dr.-Ing. Viehweger
Minister für Bauwesen,
Städtebau und Wohnungswirtschaft¹

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
vom 20. Juni 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat die nachstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt wurden:

1. Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309),
2. Dritte Verordnung vom 6. März 1973 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten < (GBl. I Nr. 16 S. 145),
3. Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729),
4. Verordnung vom 30. November 1988 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 26 S. 287; Ber. GBl. I 1989 Nr. 11 S. 156) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. November 1988 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen - (GBl. I Nr. 26 S. 308),
5. Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1), sowie die (Erste) Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Bilanzierungsverordnung (GBl. I Nr. 15 S. 161) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1986 zur Bilanzierungsverordnung (GBl. I Nr. 4 S. 33).

Berlin, den 20. Juni 1990

Reichenbach
Minister

**Anordnung
über die Bedingungen der Erlaubniserteilung
sowie das Antrags- und Genehmigungsverfahren
für gewerbsmäßige Verwendung
von zivilen Luftfahrzeugen
in Luftfahrtunternehmen**

vom 6. Juni 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277), des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) sowie der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 8. März 1990 — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) werden nachfolgende Verfahren zur Genehmigung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Unternehmen, Betriebe, Gewerbe und Vereinigungen, die

- Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge gewerbsmäßig befördern,
- gewerbsmäßig Luftfahrzeuge für sonstige Zwecke verwenden,
- zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie für sonstige Zwecke Luftfahrzeuge einsetzen und als Entgelt nur die Selbstkosten des Fluges vereinbaren (Selbstkostenflüge).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Gründung eines Luftfahrtunternehmens bedarf der Erlaubnis der örtlichen Gewerbebehörde bzw. der Registrierung bei der zuständigen Registerbehörde entsprechend der Rechtsform des Unternehmens.

(2) Die Prüfung und Genehmigung von Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften obliegt dem Luftfahrtamt.

(3) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für sonstige gewerbliche Zwecke bedürfen der vorherigen Genehmigung des Luftfahrtamtes.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis durch die örtliche Gewerbebehörde zum Betrieb eines Luftfahrtunternehmens erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Anordnung sowie der Erteilung einer Genehmigung durch das Luftfahrtamt.

(5) Jede Änderung der erteilten Erlaubnis bedarf der vorherigen Genehmigung des Luftfahrtamtes.

§ 3

Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gewerbegesetzes die erforderlichen Angaben zur Eröffnungsanzeige bei der örtlichen Gewerbebehörde vorzulegen.

(2) Die dm § 4 dieser Anordnung aufgeführten Unterlagen sind zusammen mit der Eröffnungsanzeige dem Luftfahrtamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Luftfahrtamt kann jederzeit über die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 weitere Auskünfte und Nachweise verlangen